

Projektnummer: _____

„De minimis“-Erklärung

Bei der beantragten Zuwendung handelt es sich um eine „De minimis“-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De minimis“-Beihilfen.

Der maximal zulässige Gesamtbetrag solcher Beihilfen beträgt innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der ersten „De minimis“-Beihilfe 200.000 EUR. Dieser Betrag umfasst alle Formen von öffentlichen Beihilfen (z. B. Zuschüsse, Beteiligungen, Darlehen, Bürgschaften), die als „De minimis“-Beihilfe gewährt wurden, und berührt nicht die Möglichkeit, dass der Empfänger sonstige von der Kommission genehmigte oder freigestellte Beihilfen erhält.

In den letzten drei Jahren wurden folgende „De minimis“-Beihilfen (als solche von der Bewilligungsbehörde im Bewilligungsbescheid bezeichnet) gewährt:

Datum d. Bewilligungsbescheides	Zuwendungsgeber	Aktenzeichen	Fördersumme (EUR)	Subventionswert (EUR)

Folgende „De minimis“-Beihilfen sind z. B. beantragt (ohne das/den mit diesem Antrag beantragte Förderung):

Datum d. Antragstellung	Zuwendungsgeber	Aktenzeichen	Fördersumme (EUR)	Subventionswert (EUR)

Mir/uns ist bekannt, dass diese Angaben subventionserheblich sind.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

(Stempel)

Name in Druckbuchstaben